Staatsanzeiger
für die Freie Stadt Danzig
Teil I

Nr. 30 Ausgegeben Danzig, den 8. April 1931

Inhalt: Bekanntmachung über den Londoner Goldpreis gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. 10. 1930 (S. 201) — Verordnung betreffend standesamtliche Gebühren (S. 201) — Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Besteuerung des Personenverkehrs vom 27. Juni 1930 (S. 202) — Einziehung von Heilsera (S. 205) — Polizeiverordnung über den Straßenverkehr (S. 205) — IV. Nachtrag zum Abgabentarif für den Danziger Hafen vom 30. Mai 1930, nebst Ausführungsbestimmungen (S. 210) — Einleitung von Wasser in die Mottlau (S. 211).

Erlasse und Verordnungen des Senats
(Staatsverwaltung.)

128 Bekanntmachung über den Londoner Goldpreis gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. 10. 1930.

Der Londoner Goldpreis beträgt
für eine Unze Feingold 84 sh $10^1/_4$ d
für ein Gramm Feingold demnach 32,737 pence.

Vorstehender Preis gilt für den Tag, an dem diese Bekanntmachung im Staatsanzeiger erscheint, bis einschließlich des Tages, der einer im Staatsanzeiger erfolgten Neuveröffentlichung vorausgeht.

Danzig, den 7. April 1931.

Senat der Freien Stadt Danzig.

129 Verordnung betreffend standesamtliche Gebühren.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über standesamtliche Gebühren vom 16. Mai 1923 (G.Bl. S. 615) wird der im Artikel II jenes Gesetzes veröffentlichte Gebührentarif wie folgt geändert:

Gebührentarif.

I. Gebührenfrei sind
a) die zum Zwecke der Taufe, der Trauung und der Beerdigung (letztere im Totenschein) erteilten Bescheinigungen,
b) die abgekürzten Auszüge in Angelegenheiten der Hinterbliebenenfürsorge, der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung,
vgl. Stölzel Pers.St.Ges. §§ 15^4, 17^5, 54, 56^4. Erlaß vom 30. 4. 29 — A V 370/29 —.

II. An Gebühren kommen in Ansatz und sind zu erheben:

	G
1. Für Vorlegung der Register zur Einsicht und zwar für jeden Jahrgang	—,50
2. für mehrere Jahrgänge zusammen, jedoch höchstens	1,50
3. für jeden beglaubigten vollständigen Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren	1,—
4. enthält der Auszug zu 3 einen Randvermerk	2,—
5. bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgang oder Register, für jeden weiteren nachzuschlagenden Jahrgang noch	1,—
6. jedoch höchstens	3,—
7. für die nachträgliche Beischreibung eines Randvermerks auf einem Auszug. Wird die Beischreibung mehrerer Vermerke auf demselben Auszug gleichzeitig beantragt, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.	1,—
8. für ein zweites und jedes weitere Stück eines vollständigen Auszuges oder für eine zweite und weitere Beischreibung desselben Randvermerks, wenn sie gleichzeitig beantragt werden, die Hälfte der Gebühr nach Ziffer 3 und 7	—,50
9. für einen abgekürzten Auszug aus den Standesregistern mit Ausnahme der vorstehend unter I b bezeichneten Auszüge	—,50
10. für die Entgegennahme des Antrages auf Anordnung des Aufgebots (§ 1316 B.G.B.)	5,—
11. Ist eine Bekanntmachung des Aufgebots im Ausland erforderlich oder kommt ausländisches Recht zur Anwendung, so kann die Gebühr von Ziffer 10 auf erhöht werden. Hat eine Aufgebotsverhandlung infolge lebensgefährlicher Erkrankung nicht stattgefunden, so wird die Gebühr Ziffer 10 oder 11 je nach der Staatsangehörigkeit für die Eheschließung erhoben. (§ 50 P.St.Ges.)	30,—
12. für die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung nach § 45 Abs. 4 P.St.Ges.	2,—
13. für die Bescheinigung nach § 49 P.St.Ges.	1,—
14. für die schriftliche Ermächtigung nach § 1321 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn sie nicht gleichzeitig mit der Bescheinigung nach § 49 beantragt wird	1,—
15. für die Eheschließung vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen, welcher das Aufgebot angeordnet hat	2,—

16. Für die Eheschließung, die außerhalb des Amtsraumes oder der Dienststunden, also ausnahmsweise auch Sonntags, erfolgt, außer wenn ein Verlobter wegen Krankheit nicht erscheinen kann, zusätzlich	10,	G
17. für die Beglaubigung von Unterschriften	2,	
18. für die Wiederannahme des früheren Familiennamens (§ 1577 Abs. 2 B.G.B.)	5	20,
Erklärung in öffentlich beglaubigter Form.		
19. für die Untersagung der Weiterführung des Familiennamens (§ 1577 Abs. 3 B.G.B.)	5	20,
Erklärung in öffentlich beglaubigter Form.		
20. für die Aufnahme eines nachträglichen Hinweises im Personenstandsregister (Pr. Ausf.-Verordnung vom 31. 12. 25 § 7 zum Reichspersonenstandsgesetz vom 6. 2. 75)	1,	
21. für die Auskunft und Abschriften aus den Sammelakten des Standesamts. (Pr. Verw.-Geb.-O. vom 30. 12. 26 — G.S. S. 327 u. ff. Tarifstelle 65 h)	1	5,
22. für die Eintragung in das Familienstammbuch		,25
23. mehrere Eintragungen in das Familienstammbuch höchstens		,75
24. Bestimmung eines zuständigen Standesbeamten (§ 1320 Abs. 3 B.G.B.)	25,	
25. für die Abkürzung der Aufgebotsfrist § 1316 B.G.B. durch den Senat	2	20,
26. für die Befreiung vom Aufgebot durch den Senat	3	30,
Die Gebühren zu 24, 25 und 26 sind bei der Staatshauptkasse zu vereinnahmen.		

Als bare Auslagen (§ 16 Abs. 1, 2) werden nur erhoben Post-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren, die Vergütung für einen bei der Aufgebotsverhandlung oder bei der Eheschließung zugezogenen Dolmetscher sowie bei einer Eheschließung außerhalb des Amtsraumes oder der Dienststunden Tagegelder und Fahrtkosten des Standesbeamten. Wird ein Schreiben nicht durch die Post, sondern durch einen Boten bestellt, so kann für die Bestellung ein Betrag bis zur fünffachen Höhe der Postgebühren erhoben werden.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 31. März 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

A II 20^{18}. Dr. Ziehm. Hinz.

130 Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Besteuerung des Personenverkehrs vom 27. Juni 1930. Vom 31. März 1931.

Auf Grund des § 9 sowie der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Besteuerung des Personenverkehrs vom 27. Juni 1930 (G.Bl. S. 144) wird zur Durchführung des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1.
Zuständigkeit.

Die Verwaltung der Beförderungssteuer liegt dem Verkehrssteueramt der Freien Stadt Danzig ob.

§ 2.
Öffentlicher Verkehr.

(1) Ein öffentlicher Verkehr im Sinne des § 1 des Gesetzes liegt vor, wenn der Unternehmer auf den ihm konzessionierten Strecken Fahrten gegen Entgelt planmäßig betreibt.

(2) Als planmäßig im Sinne des Abs. 1 sind Fahrten dann anzusehen, wenn sie in zeitlich bestimmter Wiederkehr und nicht nur nach Bedarf stattfinden.

§ 3.
Sonderfahrten.

Sonderfahrten sind nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes dann steuerpflichtig, wenn sie auf denselben Strecken wie beim planmäßigen Verkehr mit gleichen Beförderungsmitteln ausgeführt werden.

§ 4.
Beförderungspreis.

(1) Die Steuer richtet sich nach der Höhe des Beförderungspreises, der für den Fahrschein (Fahrscheinheft) oder Rückfahrschein oder entsprechend der Dauer der Zeitkarte von dem Fahrgast zu entrichten ist.

(2) Lautet der Fahrtausweis über eine teilweise im Inland, teilweise im Ausland gelegene Beförderungsstrecke und ist der Fahrpreisanteil für die Inlandsstrecke auf dem Fahrtausweis nicht angegeben, so ist er nach dem kilometrischen Verhältnis zu berechnen, in dem die inländische Beförderungsstrecke zur Gesamtlänge der Beförderungsstrecke steht.

(3) Die Steuer braucht in die Tarifsätze nicht eingerechnet zu werden; sie kann als besonderer Zuschlag erhoben werden.

§ 5.
Befreiungen, Ermäßigungen.

(1) Erfolgt die Beförderung der nachstehend bezeichneten Personen nach dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beförderungstarif zu einem ermäßigten Fahrpreise, so bleiben von der Steuer befreit:

a) Fahrscheine für Kinder,
b) Zeitkarten für Schüler, Lehrlinge und Studenten,
c) Zeitkarten für Kriegsblinde und Schwerkriegsbeschädigte,
d) Fahrscheine für Personen, die im Interesse der öffentlichen Krankenpflege und der Kriegskrankenpflege reisen,
e) Fahrscheine für Angehörige der Magdalenenstifte,
f) Zeitkarten auf den Straßenbahnen für die Mitglieder der Stadtbürgerschaft,
g) Bäderfahrkarten für Schüler auf den Straßenbahnen.

(2) Bei Fahrten, die von Schülern, Insassen von Wohltätigkeitsanstalten oder Fahrten in Gruppen von mindestens zwanzig Personen unternommen werden, kann das Verkehrssteueramt auf Antrag der Veranstalter von einer Erhebung der Beförderungssteuer absehen, wenn diese Personen zu ermäßigtem Fahrpreis befördert werden. Der Antrag ist vor Antritt der Fahrt zu stellen.

(3) Werden bei einem Unternehmen Fahrtausweise (Fahrscheinhefte, Wochenkarten, Monatskarten) ausgegeben, die in ihren Preisen unter den Sätzen des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Tarifs liegen, so kann diesen Unternehmen durch Beschluß des Senats eine Ermäßigung der Steuersätze des § 3 des Gesetzes für die Dauer der Ausgabe der verbilligten Fahrtausweise gewährt werden.

§ 6.

Anmeldungspflicht.

(1) Wer die Beförderung von Personen durch ein dem öffentlichen Verkehr dienendes Kraftomnibusunternehmen betreiben will, hat dies spätestens 14 Tage vor Beginn des Betriebes dem Verkehrssteueramt anzumelden.

(2) In der Anmeldung sind der Name und der Wohnort des Betriebsunternehmers anzugeben und die Orte zu bezeichnen, zwischen denen der Betrieb stattfinden soll.

(3) Jede Erweiterung oder Änderung der Verkehrslinien, insonderheit, wenn sie von Einfluß auf die Verteilung des Aufkommens an der Beförderungssteuer (§ 8 Abs. 2 d. Ges.) sein kann, ist sofort nach deren Genehmigung dem Verkehrssteueramt anzuzeigen.

§ 7.

Besteuerungsarten.

(1) Die Beförderungssteuer wird entrichtet

a) entweder im Wege der Abrechnung,

b) oder im Wege der Einzelversteuerung der auszugebenden Fahrtausweise.

(2) Die Entrichtung der Steuer im Wege der Abrechnung findet für alle vom Staate, einer Stadt oder einem Kreise selbst betriebenen Beförderungsunternehmungen, die Entrichtung der Abgabe im Wege der Einzelversteuerung in allen übrigen Fällen statt.

(3) Auf Antrag können auch private Beförderungsunternehmungen zum Abrechnungsverfahren zugelassen werden.

§ 8.

Abrechnungsverfahren.

Die Genehmigung zur Entrichtung der Abgabe im Abrechnungsverfahren im Falle des § 7 Abs. 3 erteilt das Verkehrssteueramt auf Widerruf. Die Gewährung des Abrechnungsverfahrens ist nur dann auszusprechen, wenn das bei den Beförderungsunternehmungen verwendete Buchungsverfahren einen klaren und übersichtlichen Aufschluß über den Vertrieb der Fahrtausweise gewährt.

§ 9.

(1) Hat das Beförderungsunternehmen seinen Sitz nicht im Gebiet der Freien Stadt Danzig, so kann es dann zum Abrechnungsverfahren zugelassen werden, wenn das Unternehmen eine geschäftliche Niederlassung im Inlande besitzt oder es einen geeigneten, für die Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen haftenden, im Inland wohnhaften Steuervertreter bestellt.

(2) Der Steuervertreter ist bei Stellung des Antrags, ein späterer Wechsel in seiner Person spätestens mit dem Eintritt des Wechsels unter genauer Bezeichnung seines Wohnsitzes namhaft zu machen. Der Vertreter hat gleichzeitig mit einer unterschriftlich vollzogenen Erklärung anzuerkennen, daß ihm dieselben Verpflichtungen obliegen, die nach dem Gesetz und diesen Bestimmungen dem Betriebsunternehmer auferlegt sind.

§ 10.

Die auf Antrag zum Abrechnungsverfahren zugelassenen Beförderungsunternehmungen haben:

1. zur Sicherung der Beförderungssteuer eine Sicherheit in Höhe des durchschnittlichen anderthalbfachen Monatsbetrages der Steuer zu leisten. Die Sicherheit ist nach den für die Sicherheitsleistung bei Zollstundungen geltenden Vorschriften zu bestellen;
2. ein Steuerbuch zu führen, aus dem getrennt zu ersehen sein müssen:
   a) die Zahl der an jedem Tage beförderten Personen zum Preise bis zu 50 Pfennigen und zum Preise über 50 Pfennige,
   b) die vereinnahmten Steuerbeträge für eine jede dieser beiden Gruppen und deren Gesamtbetrag;
   c) die Anzahl der verabfolgten Fahrscheinhefte sowie Zeitkarten unter Angabe der Zeitdauer, des Einzelpreises und der entrichteten Steuer;
3. sich schriftlich zu verpflichten, für jede steuerpflichtige Beförderung einen Fahrtausweis auszugeben. Die Fahrtausweise sind, sofern es Fahrtausweise unter und über 50 Pfennige gibt, für jede Sorte oder zumindest für jede der beiden Gattungen mit fortlaufenden Nummern zu versehen und bei der Ausgabe zu entwerten;
4. sich ferner zu verpflichten, für jeden Fall, in dem über eine steuerpflichtige Beförderung
   a) gar kein oder kein gemäß den in Ziffer 3 vorgeschriebenen Bedingungen entsprechender Fahrtausweis ausgegeben,
   b) ein bereits einmal verwendeter Fahrtausweis von neuem ausgegeben oder als Fahrtausweis zugelassen,
   c) ein Fahrtausweis in der Versteuerungsnachweisung des Ausgabemonats nicht verrechnet ist,

   eine von dem Verkehrssteueramt unter Ausschluß des Strafverfahrens bis zu dreihundert Gulden festzusetzende Geldbuße unabhängig von der daneben etwa verwirkten Strafe nach § 7 des Gesetzes zu zahlen.

§ 11.

(1) Das Steuerbuch ist monatlich abzuschließen.

(2) Die Abrechnung mit dem Verkehrssteueramt hat jeweilig für den Zeitraum eines Kalendermonats zu erfolgen. Die im Laufe dieses Zeitraumes aufgekommenen Einnahmen sind bis zum 10. des auf den Einnahmemonat folgenden Monats an das Verkehrssteueramt zu entrichten.

(3) Größeren Betriebsunternehmungen kann auf begründeten Antrag hin die Frist zur Entrichtung der Steuer bis zum 25. des auf den Einnahmemonat folgenden Monats verlängert werden. In diesem Falle kann dem Unternehmen nach Maßgabe der Umstände aufgegeben werden, eine allmonatliche Abschlagszahlung in Höhe der mutmaßlichen Einnahme zu Anfang des Monats zu zahlen.

§ 12.

(1) Der Betriebsunternehmer hat zur Entrichtung der Steuer Nachweisungen nach besonderem Muster aufzustellen. Die Nachweisungen haben die im Abrechnungszeitraum aufgekommenen steuerpflichtigen Einnahmen zu umfassen und sind mit einer Be-

scheinigung zu versehen, daß die in der Nachweisung angegebenen Einnahmebeträge mit den für die Betriebsrechnung festgestellten steuerpflichtigen Beträgen übereinstimmen. Die Bescheinigungen sind durch den Vorstand der Abrechnungsstelle abzugeben.

(2) Die Nachweisungen sind dem Verkehrssteueramt in zwei Ausfertigungen einzureichen.

(3) Das Verkehrssteueramt prüft die Nachweisungen und setzt auf beiden Ausfertigungen die Steuer fest. Eine Ausfertigung wird Beleg zum Sollbuch, während die andere mit Empfangsbekenntnis dem Betriebsunternehmer zurückzugeben ist.

§ 13.

(1) Sind an einer Personenbeförderung mehrere Betriebsunternehmer beteiligt, so hat jeder Unternehmer die Steuer für den auf ihn entfallenden Teil des Beförderungsentgelts abzurechnen und abzuführen.

(2) Betriebsunternehmern, die ihre Betriebsführung einer Verwaltungsgesellschaft übertragen wollen, kann auf Antrag gestattet werden, daß diese Gesellschaft als Steuervertreter die Abrechnung und Entrichtung der Beförderungssteuer bewirkt. Die Verwaltungsgesellschaft hat durch eine schriftliche Erklärung anzuerkennen, daß ihr die gleichen Verpflichtungen obliegen, die durch das Gesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften dem Betriebsunternehmer selbst auferlegt sind. Über den Antrag entscheidet das Verkehrssteueramt.

§ 14.

(1) Die privaten Beförderungsunternehmungen haben dem Verkehrssteueramt alle Beförderungsbedingungen und Tarife mitzuteilen.

(2) Jede Änderung, die in den Fahrpreisen des zum Abrechnungsverfahren zugelassenen Unternehmens eintreten soll, ist dem Verkehrssteueramt spätestens mit Eintritt der Änderung anzuzeigen.

§ 15.

Das Landeszollamt kann unter Anordnung von Überwachungsmaßnahmen von den für die privaten Beförderungsbetriebe vorgeschriebenen besonderen Bedingungen des Abrechnungsverfahrens (§ 10) Ausnahmen zulassen.

§ 16.

Einzelversteuerung.

(1) Soweit die Steuer nicht im Wege der Abrechnung entrichtet wird, darf die Beförderung nur gegen Erteilung von abgestempelten Fahrtausweisen erfolgen.

(2) Bei Sonderfahrten, bei denen die Berechtigung zur Teilnahme an der Fahrt durch den Veranstalter der Fahrt zu prüfen ist, ist der Betriebsunternehmer von der Verpflichtung zur Ausstellung von Fahrtausweisen dann entbunden, wenn er die Sonderfahrt vor der Ausführung dem Verkehrssteueramt schriftlich oder fernmündlich anmeldet und die Steuer hierfür entrichtet.

(3) Der Betriebsunternehmer hat im Falle des Abs. 2 dem Verkehrssteueramt eine Anmeldung einzureichen, die den Tag und das Ziel der Fahrt, den Veranstalter und den Gesamtbeförderungspreis zu bezeichnen hat.

§ 17.

(1) Die Fahrtausweise unterliegen, soweit nicht Abs. 4 etwas anderes bestimmt, der Abstempelung und Vorausbesteuerung.

(2) Die abzustempelnden Fahrtausweise sind dem Verkehrssteueramt mit einer Anmeldung nach besonderem Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Fahrtausweise sind in der Anmeldung, getrennt nach verschiedenen Fahrtstrecken oder Fahrpreisen und unter Angabe der Reihenbezeichnung und der fortlaufenden Nummern, nach Stückzahl und dem Fahrpreis, anzumelden. Nachdem das Verkehrssteueramt die Anmeldung geprüft hat, trägt es in diese den Steuersatz und den Abgabebetrag ein und berechnet und erhebt sodann den Steuerbetrag.

(3) Die Fahrtausweise sind auf der Vorderseite mit einem Rundstempel „Versteuert" rot abzustempeln und dem Anmelder gegen Vorzeigung der Kassenquittung zurückzugeben. Der Rückempfang der Fahrtausweise ist von dem Anmelder in der bei dem Verkehrssteueramt verbleibenden Anmeldung anzuerkennen.

(4) Das Landeszollamt kann in besonderen Fällen unter Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln gestatten, daß entweder eine Abstempelung ohne vorgängige Steuerentrichtung bewirkt oder daß von einer Abstempelung abgesehen wird, wobei die Steuer erst nach Veräußerung der Fahrtausweise entrichtet wird. Mit Genehmigung des Landeszollamts kann die Verstempelung der Fahrtausweise schon während ihrer Herstellung bei der Druckerei bewirkt werden. In einem solchen Falle sind die fertiggestellten Blöcke in Verwahrung gegen Empfangsbestätigung des Verkehrssteueramtes zu nehmen und auf Verlangen dem Unternehmer in der von ihm gewünschten Menge gegen Zahlung des entsprechenden Steuerbetrages abzugeben. Die Kosten der vorzeitigen Verstempelung trägt der Unternehmer.

§ 18.

Erstattung.

(1) Falls im voraus versteuerte Fahrtausweise nicht mehr verwendbar sind, kann die hierfür entrichtete Beförderungssteuer durch das Verkehrssteueramt erstattet werden.

(2) Gleichzeitig mit dem Antrag sind die Fahrtausweise dem Verkehrssteueramt ohne besondere Aufforderung vorzulegen. Die Fahrtausweise, für welche die Erstattungsfähigkeit anerkannt worden ist, sind unter amtlicher Aufsicht zu vernichten.

(3) Die Erstattung erfolgt durch Barherauszahlung.

§ 19.

Über Anträge auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Steuerbeträge entscheidet das Landeszollamt.

§ 20.

Überwachung der Steuerentrichtung.

(1) Sämtliche Beförderungsunternehmungen sind als prüfungspflichtige Stellen in die entsprechende Kartei des Verkehrssteueramtes zu übernehmen.

(2) Die prüfungspflichtigen Stellen sind regelmäßig mindestens einmal jährlich oder, sofern sie die Steuer im Wege der Abrechnung entrichten, mindestens alle drei Jahre einer Prüfung zu unterziehen.

(3) Die Prüfung hat bei Beförderungsunternehmungen, die im Abrechnungsverfahren stehen, lediglich bei der Verwaltung (Abrechnungsstelle) zu erfolgen; in allen anderen Fällen ist die Prüfung bei den Fahrtausweis-Ausgabestellen, nötigenfalls auch im Anschluß an die beim Zu- und Abgang

der Reisenden ausgeübte Fahrtausweiskontrolle vorzunehmen.

(4) Auf die Durchführung der Stempelprüfung finden die §§ 235 und 237 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz in der Fassung vom 20. August 1918 (Zentralblatt 1918 S. 583 ff.) entsprechende Anwendung.

(5) Die Beamten des Verkehrssteueramtes sowie die Zollaufsichtsbeamten sind berechtigt, an Haltestellen sowie während der Fahrt auf Fahrzeugen nichtstaatlicher Beförderungsunternehmungen sich von den Führern, Schaffnern und Reisenden die vorgeschriebenen Fahrtausweise vorzeigen zu lassen. Die Aufsichtsbeamten haben von dieser Befugnis in allen Fällen, in denen der Verdacht der Umgehung einer Steuerpflicht besteht, außerdem auch von Zeit zu Zeit in unverdächtigen Fällen regelmäßig Gebrauch zu machen. Der Verkehr darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

§ 21.

Erhebung und Verrechnung der Steuer.

Für die Erhebung und Verrechnung der Beförderungssteuer gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Vereinnahmung von Verkehrssteuern.

§ 22.

Verteilung des Steueraufkommens.

(1) Die in § 8 des Gesetzes vorgesehene Verteilung des Aufkommens an Beförderungssteuer wird vom Landeszollamt vierteljährlich vorgenommen.

(2) Das Verkehrssteueramt zeigt dem Landeszollamt bis zum 3. des auf den Vierteljahresabschluß folgenden Monats die Beträge an, die im verflossenen Vierteljahr im einzelnen entrichtet worden sind: a) von der Danziger Elektrischen Straßenbahn A.G., b) von der Betriebsdirektion der Westpreußischen Kleinbahnen, c) von der Danziger Verkehrsgesellschaft m. b. H., getrennt für jede Verkehrslinie, d) von jedem einzelnen Kraftomnibusunternehmen und zwar gesondert für diejenigen Verkehrslinien, die über eine Stadtgemeinde hinausgehen oder mehr als einen Landkreis durchlaufen.

(3) Die Beträge, die den einzelnen Beteiligten nach Abzug des dem Staate verbleibenden Verwaltungskostenbetrages zukommen, überweist das Landeszollamt an die zuständigen Kommunalkassen und gibt Kenntnis hiervon an die Finanz- und andere in Frage kommende Abteilungen des Senats sowie an den Magistrat der Stadt Zoppot und die Vorsitzenden der Kreisausschüsse.

§ 23.

Muster.

Die Muster für Nachweisungen (§ 12) und für Anmeldungen (§ 17 Abs. 2) bedürfen der Genehmigung des Landeszollamts.

Danzig, den 31. März 1931.

F. Fz. 43[50].

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Hoppenrath.

131

Einziehung von Heilsera.

Die Diphtheriesera mit den Kontrollnummern 3004 bis 3034 — geschrieben: „Dreitausendvier bis dreitausendvierunddreißig" — aus der J. G. Farbenindustrie A.G. in Höchst a. M., 913 bis 924 — geschrieben: „Neunhundertdreizehn bis neunhundertvierundzwanzig — aus den Behringwerken in Marburg, 761 — geschrieben: „Siebenhunderteinundsechzig" — aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch G. m. b. H. in Hamburg 39, Ulmenstr. 38/40, 364 und 365 — geschrieben: „Dreihundertvierundsechzig und dreihundertfünfundsechzig" — aus dem Sächsischen Serumwerk A.G. in Dresden, 457 — geschrieben: „Vierhundertsiebenundfünfzig" — aus der Chemischen Fabrik E. Merck in Darmstadt, die Tetanussera mit den Kontrollnummern 2598 bis 2635 — geschrieben: „Zweitausendfünfhundertachtundneunzig bis zweitausendsechshundertfünfunddreißig" — aus der J. G. Farbenindustrie A.G. in Höchst a. M., 1623 bis 1630 — geschrieben: „Eintausendsechshundertdreiundzwanzig bis eintausendsechshundertdreißig" — aus den Behringwerken in Marburg a. L., 9 — geschrieben: „Neun" — aus der Gesellschaft für Seuchenbekämpfung, Frankfurt a. M., Niederrad, 25 und 26 — geschrieben: „Fünfundzwanzig und sechsundzwanzig" — aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch G. m. b. H. in Hamburg 39, Ulmenstr. 38/40, 46 — geschrieben: „Sechsundvierzig" — aus dem Pharmazeutischen Institut L. W. Gans in Oberursel a. T., 12 — geschrieben: „Zwölf" — aus dem Seruminstitut Dr. Schreiber in Landsberg a. W., die Meningokokkensera mit den Kontrollnummern 171 bis 178 — geschrieben: „Einhunderteinundsiebzig bis einhundertachtundsiebzig" — aus der J. G. Farbenindustrie A.G. in Höchst a. M., 63 bis 66 — geschrieben: „Dreiundsechzig bis sechsundsechzig" — aus den Behringwerken in Marburg a. L., 15 — geschrieben: „Fünfzehn" — aus dem Sächsischen Serumwerk Aktiengesellschaft in Dresden, 5 — geschrieben: „Fünf" — aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch G. m. b. H. in Hamburg 39, Ulmenstr. 38/40, 62 — geschrieben: „Zweiundsechzig" — aus der Chemischen Fabrik von E. Merck in Darmstadt sind wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt.

Danzig, den 1. April 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
S II 1157 — Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (S II).

132

Polizeiverordnung über den Straßenverkehr.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195), in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265) wird für den Fuhrwerk-, Radfahr-, Reit- und Fußgängerverkehr und das Treiben und Führen von Tieren und zum sonstigen Schutze des Verkehrs auf öffentlichen Wegen für das Gebiet der Freien Stadt Danzig mit Zustimmung des Verwaltungsgerichtes folgendes verordnet:

A. **Allgemeines.**

§ 1.

Begriffsbestimmungen; öffentliches Fuhrgewerbe.

(1) Im Sinne nachstehender Vorschriften gelten

1. als Fuhrwerke Fahrzeuge, die für das Fortbewegen durch Menschen oder Tiere eingerichtet und nicht an Bahngeleise gebunden sind, ausgenommen Fahrräder, Rollstühle für Kranke, einrädrige Schubkarren, Kinderwagen, Kinderleiterwagen oder dergleichen;

2. als Kraftfahrzeuge Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngeleise gebunden zu sein;
3. als Wirtschaftsfuhren Fuhren, die innerhalb der Gemarkung (Feld- oder Gemeindemarkung) des Betriebssitzes oder benachbarter Gemarkungen (Feld- oder Gemeindemarkungen) zur Erledigung des unmittelbaren landwirtschaftlichen Arbeitsganges ausgeführt werden. Der Transport landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Zwecke des Verkaufs fällt nicht unter den Begriff der Wirtschaftsfuhre;
4. als Wege auch Plätze, Brücken und Durchgänge;
5. als Hauptverkehrswege und abgesehen von allen anderen Wegen, bei denen sich dies bereits aus den Verkehrsverhältnissen ergibt: die als solche gekennzeichneten Verkehrsstraßen 1. Ordnung sowie sämtliche Straßen, in denen Schienengeleise der Straßenbahn liegen, soweit es sich nicht um tote Geleise handelt;
6. als Wegebenutzer Schienenfahrzeuge, Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge, Radfahrer, Reiter, marschierende Abteilungen, Aufzüge sowie getriebene oder geführte Tiere, ausgenommen Hunde;
7. als Dunkelheit in den Monaten April bis September die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, in den übrigen Monaten die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

(2) Wenn neben der befestigten eine unbefestigte Fahrbahn (Sommerweg) vorhanden ist, so gilt jede der beiden Fahrbahnen für die Anwendung der Fahrordnung in den §§ 10 bis 12 — Beurteilung der rechten und der linken Seite — als selbständiger Weg; beim Ausweichen und Überholen darf auch erforderlichenfalls vom Sommerweg auf die befestigte Fahrbahn und umgekehrt übergegangen werden.

(3) Auf Fuhrwerke und Fahrräder, welche im öffentlichen Fuhrgewerbe verwendet werden, sowie auf die Führer dieser Fahrzeuge finden neben den nachstehenden Vorschriften die besonderen Bestimmungen über einen Betrieb der dem öffentlichen Fuhrgewerbe dienenden Fahrzeuge Anwendung.

B. Fuhrwerkverkehr.

§ 2.

Beschaffenheit des Fuhrwerks, der Bespannung und der Ladung.

(1) Fuhrwerke müssen sich in verkehrssicherem Zustande befinden.

(2) Zum Zug untaugliche Tiere dürfen zur Bespannung nicht verwendet werden. Bissige Zugtiere müssen mit Maulkorb versehen sein. Schläger sind als solche durch am Pferde befestigte Tafeln zu kennzeichnen.

(3) Das Gewicht des Fuhrwerkes und der Ladung muß in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Gespannes stehen.

(4) Erforderlicher Vorspann ist rechtzeitig zu besorgen, damit keine Verkehrsstörungen eintreten.

(5) Die Überladung von Fuhrwerken ist zu vermeiden. Als überladen gilt ein Fuhrwerk, wenn es nur bei Anwendung roher Antriebsmittel in Bewegung gesetzt und erhalten werden kann. Bei überladenen Fuhrwerken haben die Polizeibeamten erforderlichenfalls das Weiterfahren zu untersagen und die Beschaffung von Vorspann oder wenn angängig die Verminderung der Last anzuordnen.

(6) Die Ladung muß so verteilt, verwahrt oder befestigt sein, daß sie weder Personen oder Sachen beschädigen oder verunreinigen, noch starkes Geräusch oder das Umschlagen des Fuhrwerks verursachen kann. Am hinteren Ende des Fuhrwerks weit herausragende Ladungen müssen an den Enden durch deutlich sichtbare Strohkränze, Lappen oder dergleichen besonders kenntlich gemacht sein. Spitze oder scharfe Gegenstände, wie Sensen, Gabeln, Sägen und dergl. dürfen aus der Ladung nicht hervorragen.

(7) Die Zugtiere von Schlitten müssen mit Schellen oder Glocken versehen sein; diese dürfen auch an der Deichsel befestigt sein.

(8) Das Anhängen an Fahrzeuge ist verboten.

§ 3.

Kennzeichnung der Fuhrwerke.

Alle nicht ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmten Fahrzeuge sowie die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen und die als Wohnwagen benutzten Fuhrwerke müssen auf der linken Seite des Fuhrwerks oder an dem Geschirr des linken Zugtieres mit einer deutlich lesbaren, unverwischbaren Aufschrift versehen sein, die den Vor- und Zunamen sowie den Wohnort des Fuhrwerksbesitzers (Firma und deren Sitz) angibt.

§ 4.

Beleuchtung der Fuhrwerke.

(1) Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel müssen bespannte Fuhrwerke (von zusammengekoppelten das vorderste) mindestens eine hellbrennende von vorn und hinten sichtbare Laterne mit farblosem oder gelblichem Glase führen. Diese muß am vorderen Teil des Fuhrwerks auf der linken Seite so angebracht sein, daß der Lichtschein von entgegenkommenden und überholenden Fahrzeugen leicht bemerkt werden kann; unter dieser Voraussetzung kann sie bei nicht dem Personenverkehr dienenden Fuhrwerken auch auf der linken Seite an einem Zugtier oder unter dem Fuhrwerk befestigt werden.

(2) Bespannte Langholzfuhrwerke und andere bespannte Fuhrwerke, deren Ladung mehr als 1 m nach hinten übersteht, haben während der Dunkelheit und bei starkem Nebel am hinteren Ende eine zweite hellbrennende Laterne mit farblosem oder gelblichem Glase zu führen, die so angebracht sein muß, daß der Lichtschein von hinten leicht zu sehen ist. Ebenso muß bei hochgedeckten, mehr als 4,5 m langen Fuhrwerken (Möbelwagen oder dergl.) und zusammengekoppelten Fuhrwerken eine solche zweite Laterne am hinteren Ende des Fuhrwerks (bei zusammengekoppelten Fuhrwerken des letzten Fuhrwerks) angebracht sein.

(3) Für Wirtschaftsfuhren können die Kreispolizeibehörden Ausnahmen von der Vorschrift des Absatz 1, Satz 1, und für zusammengekoppelte Fuhrwerke von der Vorschrift des Absatzes 2, Satz 2 zulassen.

§ 5.

Anforderungen an den Führer.

(1) Jedes bespannte Fuhrwerk muß während der Fahrt einen zur selbständigen Leitung tauglichen Führer haben. Die Führung von Fuhrwerken ist Personen, die wegen körperlicher oder geistiger

Mängel oder wegen Trunkenheit zur sicheren Führung nicht imstande sind, verboten. Solchen Personen und Jugendlichen unter 14 Jahren darf die Führung nicht übergeben oder belassen werden.

(2) Die Kreispolizeibehörden können eine Altersgrenze von mehr als 14 Jahren festsetzen; sie können Ausnahmen von den Altersgrenzenbestimmungen zulassen. In letzterem Falle sind besondere Erlaubnisscheine auszustellen, welche die Inhaber derartiger Erlaubnisscheine bei sich führen müssen.

Ungeeigneten Personen, insbesondere solchen, die wiederholt wegen Übertretung verkehrspolizeilicher Vorschriften bestraft sind, kann von der Kreispolizeibehörde für ihren Bezirk die selbständige Führung bespannter Fuhrwerke dauernd oder zeitweise untersagt werden.

§ 6.

Inbetriebnahme von Fuhrwerken, Ankoppeln von Fuhrwerken.

(1) Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Fuhrwerk, die Gespanntiere und die Ladung sich in vorschriftsmäßigem Zustande befinden (§§ 2 und 3), und daß das Fuhrwerk während der Dunkelheit und bei starkem Nebel in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist (§ 4). Der Halter eines Fuhrwerks darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm ein Mangel bekannt ist. Stellen sich Mängel unterwegs ein, so hat der Führer für sofortige Abhilfe zu sorgen.

(2) Das Ankoppeln von mehr als einem Fuhrwerk ist nur mit polizeilicher Erlaubnis zulässig; Ausnahmen können von den Kreispolizeibehörden für Wirtschaftsfuhren vorgesehen werden.

§ 7.

Leitung und Bedienung von Fuhrwerken; Mitführen nicht eingespannter Tiere.

(1) Der Führer ist zur gehörigen Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fuhrwerks verpflichtet. Er muß das Gespann stets in seiner Gewalt haben und darf die Fahrbahn nicht aus den Augen lassen. Nimmt der Führer auf dem Fuhrwerke Platz, so muß der Platz so gewählt sein, daß er freie Aussicht nach vorn und nach den Seiten hat und stets in der Lage ist, die Zügel sicher zu handhaben. Das Aufsitzen auf der Deichsel ist verboten.

(2) Nicht eingespannte Tiere — mit Ausnahme von Saugfohlen — dürfen nur an der rechten Seite oder hinter dem Fuhrwerk mitgeführt werden; sie müssen an einem eingespannten Zugtier oder am Fuhrwerk kurz angebunden sein.

(3) Auf Handwagen oder Handkarren abschüssige Wegestrecken hinabzufahren ist verboten.

(4) Führer von zum Scheuen neigenden Pferden haben dies bei Annäherung eines Kraftfahrzeuges durch Heben eines Armes kenntlich zu machen und zugleich ihr Fuhrwerk nach Möglichkeit zum Stillstand zu bringen.

§ 8.

Fahrgeschwindigkeit.

(1) Der Führer hat die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, daß er in der Lage bleibt, seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten.

(2) Ist der Überblick über die Fahrbahn behindert, die Sicherheit des Fahrens durch die Beschaffenheit des Weges beeinträchtigt, oder herrscht lebhafter Verkehr, so muß so langsam gefahren werden, daß das Fuhrwerk auf kürzeste Entfernung zum Stehen gebracht werden kann.

(3) Bei der Ein- und Ausfahrt in und aus Grundstücken, die an einem öffentlichen Wege liegen, sind die Vorbeigehenden rechtzeitig und ausreichend zu warnen.

(4) Innerhalb geschlossener Ortsteile darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

§ 9.

Warnungszeichen.

(1) Der Führer hat Personen, die sich in gefährlicher Nähe des Fuhrwerks befinden, rechtzeitig durch Zuruf oder in sonst geeigneter Weise zu warnen. Der Gebrauch von Hupen ist verboten.

(2) Zweckloses und mutwilliges Knallen mit der Peitsche ist verboten, insbesondere, wenn dadurch Tiere scheu gemacht oder Menschen belästigt werden können.

§ 10.

Rechtsfahren und Einbiegen.

(1) Der Führer hat mit seinem Fuhrwerk, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, die rechte Seite des Weges einzuhalten und darf die linke Seite nur beim Überholen oder beim Anhalten an links liegenden Grundstücken — soweit dies örtlich nicht verboten ist — benutzen. Langsam fahrende Fuhrwerke haben innerhalb geschlossener Ortsteile möglichst die äußerste rechte Seite einzuhalten. Beim Durchfahren von scharfen oder unübersichtlichen Wegekrümmungen ist stets die rechte Seite einzuhalten.

(2) Beim Einbiegen in einen anderen Weg hat der Führer nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren.

§ 11.

Ausweichen.

(1) Der Führer hat entgegenkommenden anderen Wegebenutzern rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Örtlichkeit nicht gestatten, zu halten, bis der Weg frei ist. Jedoch hat der Führer entgegenkommenden Schienenfahrzeugen nach links auszuweichen, wenn der Abstand zwischen dem Schienenfahrzeug und dem rechten Wegerand ein Rechtsausweichen nicht zuläßt.

(2) Soweit bei Begegnung mit anderen Fahrzeugen ein Ausweichen unmöglich ist, hat nötigenfalls derjenige Fahrzeugführer zurückzufahren, dem dies nach den Umständen des Einzelfalles am leichtesten fällt.

§ 12.

Überholen.

(1) Der Führer hat eingeholte andere Wegebenutzer auf der linken Seite zu überholen. Schienenfahrzeuge hat er jedoch rechts zu überholen, es sei denn, daß der Abstand zwischen dem Schienenfahrzeug und dem rechten Wegerand ein Rechtsüberholen nicht zuläßt. Schnelleren Wegebenutzern, welche die Absicht zu überholen kundgeben, hat er dies durch sofortiges Rechtshalten zu ermöglichen.

(2) Nach dem Überholen darf sich der Führer erst wieder nach rechts wenden, wenn der überholte Wegebenutzer dadurch nicht gefährdet wird.

(3) An einer Haltestelle haltende Schienenfahrzeuge dürfen auf der Seite, auf der die Fahrgäste ein- und aussteigen, nur in Schrittgeschwindigkeit und nur dann überholt werden, wenn ein seitlicher Ab-

stand von mindestens 1 m vorhanden ist, sodaß die Fahrgäste nicht gefährdet werden. Andernfalls ist anzuhalten.

(4) An unübersichtlichen Wegestellen und an Stellen, an denen die Fahrbahn durch andere Wegebenutzer oder in sonstiger Weise verengt ist, ist das Überholen verboten.

§ 13.

Vorfahren an Wegekreuzungen, Umwenden.

(1) An Kreuzungen und Einmündungen von Wegen hat, unbeschadet der von Polizeibeamten im Einzelfall zu treffenden Anordnungen, das auf einem Hauptverkehrswege sich bewegende Fuhrwerk die Vorfahrt gegenüber dem aus einem Seitenwege kommendenFahrzeug; im übrigen hat das von rechts kommende Fahrzeug die Vorfahrt.

(2) Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Wegen nur dann umwenden, wenn dadurch kein anderes Fahrzeug in der Fahrt behindert wird und der Fahrweg so breit ist, daß die Bürgersteige oder die Bankette durch die Fahrzeuge, die Zugtiere oder die Ladung nicht berührt werden. Das Zurückstoßen zum Zwecke des Umwendens ist nur in Notfällen gestattet.

§ 14.

Verhalten gegenüber Feuerwehr und gewissen anderen Wegebenutzern.

(1) Für Fahrzeuge der Polizei und Feuerwehr, die sich durch besondere Zeichen kenntlich machen, ist schon bei ihrer Annäherung freie Bahn zu schaffen. Ferner ist Kranken- und Rettungswagen und in Tätigkeit befindlichen Spreng- und Kehrmaschinen Platz zu machen. Truppenkörper, geschlossene Verbände der Polizei, Leichenzüge und Prozessionen dürfen nur durch die im Feuerwehrdienst begriffenen Fahrzeuge unterbrochen oder sonstwie in ihrer Bewegung gehemmt werden.

(2) Fuhrwerke, die sich auf Schienengeleisen befinden, haben diese bei Annäherung von Schienenfahrzeugen unverzüglich zu räumen.

§ 15.

Zeichen des Führers.

Der Führer hat anderen Personen die Absicht des Stillhaltens durch senkrechtes Hochhalten des Armes oder der Peitsche, die Absicht des Umwendens und des Verlassens der bisher verfolgten Fahrtrichtung durch wagerechtes Halten des Armes oder der Peitsche in der Richtung des Wechsels rechtzeitig zu erkennen zu geben; zum Abgeben der Zeichen kann auch eine mechanische Einrichtung benutzt werden.

§ 16.

Zeichen der Polizeibeamten.

(1) Den Weisungen und Zeichen der Polizeibeamten ist Folge zu leisten. Insbesondere hat der Führer auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solchen kenntlichen Polizeibeamten sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist das Tragen eines Dienstmütze ausreichend. Den zur Regelung des Verkehrs aufgestellten Polizeibeamten hat der Führer auszuweichen. Die von diesen Beamten gegebenen Zeichen bedeuten:

1. Winken in der Fahrtrichtung „Freie Fahrt".
2. Hochheben eines Armes „Achtung, Halten".
3. Seitliches Ausstrecken eines oder beider Arme „Halt".

(2) Werden Lichtzeichen verwendet, so bedeutet grünes Licht „Freie Fahrt", gelbes Licht „Achtung, Halten", rotes Lichts „Halt", Blinklicht „Langsam fahren".

(3) Unberührt bleibt die nach § 129 Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesges.-Bl. S. 317) dem Führer obliegende Verpflichtung im Zollgrenzbezirke den Anordnungen der Zollbeamten Folge zu leisten. Die Zollbamten bedienen sich derselben Haltezeichen wie die Polizeibeamten.

§ 17.

Zum Stillstand gelangende Fuhrwerke.

(1) Der Führer eines zum Stillstand gelangenden Fuhrwerks hat dieses so aufzustellen, daß es den Verkehr nicht behindert. Insbesondere ist die Aufstellung an engen Stellen, Wegekreuzungen und scharfen Wegekrümmungen sowie an Haltestellen der Straßenbahnen und Kraftomnibusse verboten.

(2) Der Führer darf das Fuhrwerk nur verlassen, nachdem er die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um Unfälle und Verkehrsstörungen zu vermeiden. Das Absträngen von Zugtieren darf nur auf der Deichselseite erfolgen. Leicht scheuende Zugtiere dürfen nicht ohne Aufsicht bleiben.

(3) Unbespannte Fuhrwerke dürfen bei Dunkelheit oder starkem Nebel nicht auf öffentlichen Wegen belassen werden. Kann ihre Entfernung aus besonderen Gründen nicht erfolgen, so muß die Deichsel hochgeschlagen oder abgenommen und an der dem Wege zugekehrten Seite des Fuhrwerks eine hell brennende Laterne angebracht werden, deren Licht von vorn und hinten deutlich wahrnehmbar ist. Kann die Deichsel nicht abgenommen oder hochgeschlagen werden, so ist eine Laterne an der Deichselspitze und eine hinten am Fuhrwerk anzubringen. Wo zuverlässige fremde Lichtquellen eine ausreichende Beleuchtung des stillstehenden Fahrzeugs gewährleisten, bedarf es keiner eigenen Beleuchtung des Fuhrwerks.

§ 18.

Verbote und Beschränkungen der Benutzung von Wegen.

(1) Der Verkehr mit Fuhrwerken ist auf die hierfür bestimmten Fahrwege beschränkt. Wo keine erkennbaren Fußwege vorhanden sind und die Breite der Fahrbahn es zuläßt, haben die Fuhrwerke mindestens ein Meter Abstand vom Straßenrande zu halten.

(2) Auf polizeiliche Fahrverbote und sonstige Beschränkungen des Fuhrwerksverkehrs auf einzelnen Wegen ist durch Warnungstafeln oder in sonst geeigneter Weise hinzuweisen.

(3) Das Anbringen von Tafeln, die zu Verwechselungen mit den von der Polizeibehörde angebrachten Tafeln Anlaß geben können, ist verboten.

§ 19.

Ausnahmen für Fuhrwerke der Polizei und Feuerwehr.

Feuerwehrfuhrwerke unterliegen nicht den Vorschriften über die einzuhaltende Fahrgeschwindigkeit (§ 8) und sind befreit von den Vorschriften über das Ausweichen, Halten, Überholen und Vorfahren in den in den §§ 11 bis 13 und 17 genannten Fällen und von sonst von den Polizeibehörden angeordneten Verboten oder Beschränkungen; das gleiche gilt für im Dienst befindliche Fuhrwerke der Polizei, wenn Gefahr im Verzuge ist.

C. Radfahrverkehr.

§ 20.

Beschaffenheit des Fahrrades.

(1) Jedes Fahrrad muß versehen sein:

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung; als solche gilt auch eine Rücktrittbremse;
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;
3. während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosem oder gelblichem Glase, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft;
4. mit einem Rückstrahler, der einfallende Lichtstrahlen in gelbroter Farbe deutlich zurückwirft.

(2) Der Rückstrahler ist höchstens 60 cm über dem Erdboden am hinteren Teil des Fahrrades, soweit ein Schutzblech vorhanden ist, an diesem derart anzubringen, daß seine Wirkung weder durch Kleidungsstücke noch Teile des Rades oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden kann.

(3) Der Rückstrahler muß so beschaffen sein, daß er im Lichtkegel solcher Kraftfahrzeugscheinwerfer, deren Wirkung in der Anlage C der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 7. 3. 1931 als höchstzulässig zu betrachten ist, auf eine Entfernung von mindestens 150 m bis zu einem Winkel von 30° nach beiden Seiten bei Dunkelheit mit normalsichtigem Auge deutlich zu erkennen ist.

(4) Fahrräder der Polizei- und Zollbeamten sind bei dienstlicher Benutzung von der Bestimmung des Absatz 1 Nr. 3 insoweit befreit, als die Befolgung dieser Bestimmung die Durchführung besonderer Aufgaben des Dienstes in Frage stellen würde.

§ 21.

Führung von Fahrrädern, Mitnahme von Personen und Sachen.

(1) Der Radfahrer ist dafür verantwortlich, daß das Fahrrad sich in vorschriftsmäßigem Zustande befindet und während der Dunkelheit und bei starkem Nebel in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist. Er darf auf einem einsitzigen Fahrrad nur Kinder unter sechs Jahren und auch diese nur, falls für sie eine geeignete Sitzgelegenheit auf dem Fahrrade vorhanden ist, mitnehmen; Gegenstände darf er nur mitnehmen, falls sie seine Bewegungsfreiheit nicht beeinträchtigen und Menschen oder Sachen nicht gefährden.

(2) Der Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Führung seines Fahrrades verpflichtet.

§ 22.

Fahrgeschwindigkeit, Anhängen an Fahrzeuge.

(1) Hinsichtlich der einzuhaltenden Fahrgeschwindigkeit gelten die Vorschriften des § 8 sinngemäß. In den Fällen des § 8 Abs. 2 sowie bei jedem Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Fußtritten zu nehmen.

(2) Das Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnlichen Bewegungen, die geeignet sind, Menschen oder Sachen zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Tiere scheu zu machen, sind verboten.

(3) Das Anhängen an Fahrzeuge ist verboten.

§ 23.

Warnungszeichen, Gefährdung von Menschen oder Tieren.

(1) Der Radfahrer hat überall dort, wo es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

(2) Das Abgeben von Glockenzeichen ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

(3) Das Abgeben zweckloser oder belästigender Glockenzeichen ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalpfeifen, Hupen und beständig tönenden Glocken (Schlittenglocken und dergleichen), sowie von sogenannten Radlaufglocken, sofern sie derart in Verbindung mit der Hemmvorrichtung stehen, daß sie ertönen, wenn und solange diese in Anwendung gebracht wird, ist untersagt.

(4) Merkt der Radfahrer, daß ein Tier vor dem Fahrrade scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrade Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls sofort abzusteigen.

§ 24.

Fahrregeln usw.

Für den Radfahrverkehr gelten die Vorschriften der §§ 10 bis 16 sinngemäß.

§ 25.

Verbote und Beschränkungen der Benutzung von Wegen.

(1) Zum Radfahren sind die dafür eingerichteten besonderen Wege (Radfahrwege), soweit diese zur Aufnahme des Radfahrverkehrs ausreichen, andernfalls die für Fuhrwerke bestimmten Fahrwege zu benutzen. Außerhalb geschlossener Ortschaften darf mit Zweirädern auch auf den neben den Fahrwegen hinführenden, nicht erhöhten Banketten gefahren werden. Bei Benutzung der Bankette darf der Verkehr der Fußgänger nicht gestört werden. Die Bankette hat der Radfahrer bei Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen; sofern dies nicht möglich ist, hat er abzusteigen.

(2) Für Verbote und Beschränkungen des Radfahrverkehrs auf bestimmten Wegen oder Banketten gelten § 18 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

§ 26.

Wettfahrten.

Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde, die im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.

§ 27.

Dienstlicher Radfahrverkehr der Beamten.

Ob und inwieweit Ausnahmen von den gemäß § 25 ergangenen Vorschriften für den dienstlichen Radfahrverkehr der Beamten zugelassen sind, bestimmt der Senat.

D. Reitverkehr.

§ 28.

Pflichten des Reiters; Benutzung öffentlicher Wege.

(1) Reiter sind zur gehörigen Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr verpflichtet. Die Vorschriften der §§ 8 bis 16 gelten für sie sinngemäß.

(2) Es ist verboten, mehr als drei Handpferde mitzuführen.

(3) Zum Reiten sind die dafür eingerichteten besonderen Wege (Reitwege), soweit diese zur Aufnahme des Reitverkehrs ausreichen, andernfalls die für Fuhrwerke bestimmten Fahrwege zu benutzen. Für Verbote und Beschränkungen des Reitverkehrs auf bestimmten Wegen gelten § 18 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

E. Fußgängerverkehr.

§ 29.

Pflichten der Fußgänger; Benutzung öffentlicher Wege.

(1) Fußgänger haben in der Regel die besonderen für die Fußgänger eingerichteten Wege (Bürgersteige usw.) zu benutzen. Die Benutzung von Reit- und Radfahrwegen, die nicht ausdrücklich durch die Polizeibehörde für den Fußgängerverkehr freigegeben sind, ist verboten.

(2) Bei der Benutzung des Fahrweges ist die erforderliche Rücksicht auf den übrigen Verkehr zu nehmen. Den Weisungen und Zeichen der Polizeibeamten ist Folge zu leisten.

(3) Wer auf die Straßenbahn wartet, hat dazu den Fußweg oder die Schutzinsel zu benutzen.

(4) Auf Fahrzeuge während der Fahrt unbefugt auf- oder von ihnen abzuspringen oder sich daran anzuhalten, ist untersagt.

(5) Für Verbote und Beschränkungen des Fußgängerverkehrs auf bestimmten Wegen gelten § 18 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

F. Treiben und Führen von Tieren.

§ 30.

Pflichten der Führer und Treiber von Tieren.

(1) Tiere müssen so getrieben werden, daß der übrige Verkehr möglichst wenig behindert wird; sie dürfen nur auf Fahrwegen getrieben werden und müssen von einer angemessenen Zahl geeigneter Treiber begleitet sein.

(2) Für das Führen von Tieren (ausgenommen Hunde) gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 16 sinngemäß. Zum Führen sind die Fahrwege, zum Führen von Reittieren die Fahr- oder Reitwege zu benutzen.

(3) Für Verbote und Beschränkungen des Treibens und Führens von Tieren auf bestimmten Wegen gelten § 18 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

(4) Beim Transport von vierfüßigem Vieh muß nach Einbruch der Dunkelheit ein mit helleuchtender Laterne versehener Führer vorangehen.

G. Sonstiger Schutz des Verkehrs.

§ 31.

Verkehrshindernisse auf öffentlichen Wegen.

(1) Gegenstände, durch welche der freie Verkehr behindert oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird, auf öffentlichen Wegen aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen, ist Unbefugten verboten. Ausnahmen bedürfen polizeilicher Erlaubnis.

(2) Die Führer von Fuhrwerken haben Steine oder andere Bremsmittel, die sie beim Anhalten unter die Räder gelegt haben, beim Weiterfahren unverzüglich von dem Weg zu entfernen.

(3) Ist die Ladung eines Fuhrwerks ganz oder teilweise auf einen öffentlichen Weg gefallen, so hat der Führer sie umgehend von diesem Wege zu entfernen. Ist dies nicht möglich, so hat der Führer alle Maßnahmen zu treffen, um Unfälle und Verkehrsstörungen zu vermeiden.

H. Schluß- und Strafvorschriften.

§ 32.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Polizeiverordnung und die darin vorbehaltenen allgemeinen polizeilichen Vorschriften oder besonderen polizeilichen Anordnungen werden, sofern nicht nach anderen Gesetzen oder Verordnungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 120 Gulden oder für den Fall des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

§ 33.

Die Polizeiverordnung über den Straßenverkehr vom 16. Juli 1927 (St. A. S. 251) wird aufgehoben

§ 34.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 5. März 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Wiercinski-Keiser. Hinz.

133

IV. Nachtrag zum Abgabentarif für den Danziger Hafen vom 30. Mai 1930, nebst Ausführungsbestimmungen.

Gültig vom 16. März 1931.

Festgesetzt vom Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig.

1. Bei Tarifstelle V ist bei der Ausnahmebestimmung Ziffer 1c der Buchstabe „c" nebst Klammer zu streichen.
2. Ebenda ist die Ausnahmebestimmung Ziffer 1d zu streichen.
3. Die Ausnahmebestimmung Ziffer 2 wird durch folgende Punkte e, f und g ergänzt:
   „e) für zum Export kommenden Zement, Zink, Zinkbleche, Glaubersalz und Soda je t . . . . 0,48 G
   f) für zum Export kommende Roggen- und Weizennachmehle, nach Erbringung eines zollamtlichen Nachweises und Futtermehle, entsprechend einer bei der Hafenausschuß-Hauptkasse ausliegenden Liste . . . . . 0,48 G
   g) für zum Export kommende Hütten-Halbfabrikate, gemäß einer bei der Hafenausschuß-Hauptkasse ausliegenden Liste . 0,48 G"
4. Bei den Ausführungsbestimmungen Abschn. II Artikel 4 lfd. Nr. 2 sind nach dem Wort „Abgabenverpflichtungen" die Worte „für den Ein- und Ausgang" einzufügen.

Danzig, den 16. März 1931.

Der Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig.

Vorstehender vierter Nachtrag zum Abgabentarif für den Danziger Hafen vom 30. Mai 1930 wird mit dem Hinweis auf den Abdruck des Tarifes in Nr. 53 lfd. Nr. 180 des Staatsanzeigers für die Freie Stadt Danzig Teil I vom 30. Juli 1930 veröffentlicht.

Danzig, den 30. März 1931.

P. A. V. Der Senat der Freien Stadt Danzig.

50. 17. Dr. Ziehm. Schwegmann.

Polizeiverordnungen des Polizei-Präsidenten.

134 Einleitung von Wasser in die Mottlau.

Der Firma Danziger Kohlensäurewerke Rommenhöller G. m. b. H. in Danzig, Hopfengasse Nr. 7/9, ist auf Grund des § 23 des Wassergesetzes vom 7. 4. 1913 mitgeteilt worden, daß gegen die Einleitung von Kühl- und Kondenswasser und Regenwasser in die Mottlau durch insgesamt 5 Rohrleitungen keine Bedenken bestehen. Das Kühl- und Kondenswasser darf nur geringe, durchaus unschädliche Spuren von Schmieröl enthalten und eine Temperatur von 40° C nicht überschreiten. Die täglich in die Mottlau abgeführte Wassermenge darf höchstens 300 cbm betragen.

Die Einführung von Wirtschaftswässern, Fäkalien, Ölen und Fetten und ähnlichen Stoffen ist untersagt.

II. A. M. Danzig, den 1. April 1931.
Hopfengasse 9. Der Polizei-Präsident.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.